

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Erneuerbare Energien Bayern Solar GmbH

Hinweis:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind das geistige Eigentum der Firma EEB Solar GmbH. Die Verwendung führt somit zwangsläufig zu einer Urheberrechtsklage.

1.1 Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden (im Folgenden K) und der Green Solutions UG (im Folgenden EEB. EEB widerspricht bereits jetzt eventuellen eigenen AGB des Kunden.
- b) Das Verkaufspersonal von EEB ist nicht berechtigt, verbindliche Vereinbarungen mit Wirkung für EEB zu treffen.

2. Vertragsschluss, Bedingungen

- a) Der Vertrag zwischen K und EEB ist erst rechtswirksam, wenn EEB den Auftrag gegenüber K in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt.
- b) Wenn dem K ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, richtet sich dies nach der beiliegenden Widerrufsbelehrung. Für den Fall, dass K auf das gesetzlich geltende Widerrufsrecht ausdrücklich verzichtet, besteht kein Interesse seitens EEB.
- c) den Vertrag auf Kundenwunsch zu kündigen. Sollte K nach Ablauf des Gesetzlichen Widerrufsrecht den Auftrag kündigen bzw. Sollte keine rechtliche Grundlage für eine Kündigung bestehen so behält sich EEB ausdrücklich vor die im Rahmen des BGB geltenden Möglichkeiten auszuschöpfen.

3. Vertragsgegenstand, Voraussetzungen

- a) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung und Montage von Photovoltaikmodulen, dem Wechselrichter und ggf. dem Stromspeicher sowie die Anmeldung der Anlage beim zuständigen Energieversorger. Kein Vertragsgegenstand ist die Aktivierung des Netzanschlusses und der Einbau des einspeisefähigen Stromzählers.
- b) Sollte ein Teil der unten aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen geltendes Recht verstoßen so ist der der weiterhin uneingeschränkt wirksam. In diesem Falle tritt dann die entsprechende gesetzliche Regelung in Kraft.
- c) für die Errichtung der Anlage muss K folgende bauseitigen Voraussetzungen prüfen und ggf. ergänzen: Statische Tragfähigkeit des Daches; Zugang zum Montageort; ausreichender Internetempfang am Bestimmungsort des Wechselrichters und des Stromspeichers.
- d) Für das ein holen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnissen ist K zuständig.
- e) Die End-/Rechnung kann bei erheblichem Mehraufwand von dem im Vertrag festgelegtem Gesamtpreis Abweichen. Dies gilt nur dann, wenn die Entsprechende Komplexität bei Vertragsabschluss für EEB nicht abzusehen war.

f) EEB ist dazu berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

4. Leistungszeit

- a) Die Modulanlieferung erfolgt voraussichtlich 8 Wochen nach Vertragsschluss. Dies gilt nur dann, wenn der Kunde die im Vertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten erfüllt hat.
- b) EEB ist nicht dazu verpflichtet einen Liefertermin einzuhalten (sofern keine Individuelle Vereinbarung mit K getroffen wurde).
- e) Stellt sich während der Lieferung oder Montage heraus, dass K seine Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 3 b) nicht nachgekommen ist, so ist auch bei einer technisch unlösbaren Komplexität und einer darauffolgenden nicht Inbetriebnahme der Anlage eine Zahlung in Höhe des jeweiligen Aufwandes für EEB seitens des K zu leisten. Für den Fall das K die für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen trifft und dies zu erhöhten Einkaufspreisen führt ist EEB dazu befugt den Kaufpreis dementsprechend anzupassen. Weitere Ansprüche von Verzögerungen aufgrund von Witterungsbedingungen oder höherer Gewalt (Streik, Naturkatastrophen, Pandemien, öffentliche Vorgaben/Bestimmungen etc.) bleiben bei der Berechnung von Fristen und Terminen außer Betracht.

5. Preise, Zahlung

a) Sollte sich durch Verschulden von K die Lieferung, Montage, Inbetriebnahmen, um mehr als 3 Monate verzögern kann EEB den Vertragspreis an gestiegene Einkaufspreise anpassen. Für den Fall, dass sich durch die im Absatz 5 a) genannt Gründe die Durchführung um mehr als 6 Monate Verzögerung steht EEB eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 50% des Auftragsvolumens vor.

b) Alle verwendeten Baumaterialien, Anlagen Teile, Module, Speicher und Wechselrichter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma EEB

c) Der vereinbarte Anlagenpreis ist in 3 Raten zu bezahlen: 35% Anzahlung 14 Tage nach Vertragsabschluss 55% nach Lieferung von Modulen und Unterkonstruktion; 10% nach Fertigstellung und Abnahme iSd § 640 BGB, dies gilt nicht für den Zählertausch durch den Energieversorger.

d) Die Zahlungsraten werden fällig innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang einer Rechnung sowie Vorliegen der sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen.

e) EEB behält sich vor, den Zählertausch beim Energieversorger erst nach vollständiger Bezahlung des Anlagenpreises zu veranlassen.

6. Leistungsverzug

a) Falls EEB in Verzug seiner individuell vereinbarten Leistungspflicht kommen sollte, ist K dazu berechtigt EEB eine Nachfrist in Höhe von mindestens 14 Tagen zu setzen. Sollte dies nicht zu der von K rechtmäßig geforderten Leistung kommen so steht es K frei nach Ablauf der oben genannten Frist den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Die genannte Nachfrist muss in Schriftlicher Form geschehen und gilt erst ab Erhalt des Schreibens. Das Kündigungsrecht des K ist verwirkt, wenn K es nicht spätestens 1 Monat nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist ausübt.

b) EEB kommt nicht in Verzug, wenn EEB aus nicht vorhersehbaren Gründen, die Leistung nicht erbringen kann. Dauert die Nichtbelieferung mehr als 6 Monate, können beide Parteien nach dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt ist EEB verpflichtet die geleisteten Anzahlungen zurückzubehalten, dies umfasst allerdings nicht den zu diesem Zeitpunkt bereits erreichten Baufortschritt. Alle anderen Sonstige in Bezug auf Lieferung, Leistung und etwaige Zahlungsersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erstattung fiktiv entstandener Stromkosten.

7. Zahlungsverzug

a) K kommt in Zahlungsverzug mit Erhalt einer Mahnung oder Zahlungserinnerung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Zugang und Fälligkeit einer Rechnung, § 286 Abs. 3 BGB.

b) Die Folgen des Zahlungsverzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Entgelts Eigentum der EEB.
- b) Für den Fall, dass EEB sein Eigentum aufgrund gesetzlicher Vorschriften verliert, tritt K bereits jetzt, aufschiebend bedingt, seinen Anspruch auf Einspeisevergütung gegen den Netzbetreiber in Höhe des jeweiligen Verzugsbetrages an die annehmende EEB ab.

9. Abnahme

a) Nach Abnahmereife der Anlage hat K diese gegenüber EEB oder dessen Beauftragten abzunehmen. Die vorbehaltlose Aufnahme der Nutzung oder die vorbehaltlose Zahlung der fälligen Rechnungen stehen einer Abnahme gleich. Die Installation des Stromzählers durch den Energieversorger ist nicht Abnahmevoraussetzung.

b) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Mängel

a) Sollte ein Mangel in Bezug auf die Lieferung und Leistung seitens HS vorliegen so hat K der EEB zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Wird für die Nachbesserung eine Frist gesetzt, so muss diese mindestens 30 Kalendertage betragen. b) Beseitigt EEB den Mangel nicht innerhalb der von K gesetzten Frist, so stehen K die gesetzlichen Rechte zu. Ausgeschlossen ist hierbei der Ersatz fiktiver Entgelte aus nicht erfolgter Stromeinspeisung und ggf. der Einspeisevergütung.

11. Haftung

C) K haftet für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3.b). Außerdem haftet K nach den gesetzlichen Vorschriften. b) EEB haftet nur für Schäden die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder aus vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung entstehen. Dies gilt auch für durch EEB beauftragte Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter. Sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EEB beruhen oder deren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters beruhen betrifft die in diesem Absatz erwähnten Regelungen ebenfalls. Im Übrigen ist die Haftung von EEB ausgeschlossen. GS haftet nicht für ggf. entgangenen Gewinn.

Sollte EEB für einen Schaden haften besteht das Recht (sofern für K zumutbar) den Schaden selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.